

---

## Leseversion

---

### **Gebührenordnung der Technischen Hochschule Wildau [FH]**

Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Gebührensatzung am 27. Juni 2011 erlassen, zuletzt geändert durch die 8. Änderung am 01..12.20.2010 (Amtliche Mitteilung 33/2010).

1. Gebühren werden ausschließlich für jene Kosten erhoben, die durch besondere Verwaltungstätigkeit der Hochschule mit haushaltsmäßigen Auswirkungen entstehen.
2. Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden:
  - 2.1. Entgelte für Gast- und Nebenhörer
  - 2.2. Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
  - 2.3. Ersatzausstellung, Rekonstruktion von Studienunterlagen
  - 2.4. Postalischer Versand von Diplommurkunden
  - 2.5. Überschreitung der Rückmeldefristen
  - 2.6. Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzung hochschuleigener technischer Geräten und Anlagen
  - 2.7. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen
  - 2.8. Gebühren für Immatrikulation und jede Rückmeldung gemäß § 30 Abs. 1a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
  - 2.9. Entgelte für die Teilnahme an entgeltpflichtigen Studiengängen
3. Gebührensätze der entgeltpflichtigen Leistungen
  - 3.1. Entgelte für Gast- und Nebenhörer
    - 3.1.1. Die Gasthörergebühr beträgt beim Belegen von

- bis zu 2 SWS	15,00 € pro Semester
- bis zu 4 SWS	25,00 € pro Semester
- bis zu 6 SWS	40,00 € pro Semester
- ab 7 SWS	45,00 € pro Semester

- 3.1.2. Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind (Nebenhörer), entrichten keine Gebühr.
- 3.2. Entgelte für die Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen
- 3.2.1. Bei einer Teilnahme am Fortbildungsangebot der TFH Wildau durch Dritte wird von den Teilnehmern ein Entgelt in Höhe des Aufwendersatzes erhoben.  
Die Höhe des Entgeltes wird von der Hochschulverwaltung in Abstimmung mit der die Veranstaltung durchführenden Organisationseinheit festgesetzt.
- 3.3. Ersatzausstellung, Rekonstruktion von Studienunterlagen, Beglaubigungen
- 3.3.1. Zusätzliche Bescheinigungen, z.B. Studien-, Immatrikulations-, Exmatrikulationsbescheinigung durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt 5,00 €
- 3.3.2. Bestätigung der Übereinstimmung von Zeugniskopien mit dem Original zur externen Verwendung / je A4 Seite 5,00 €
- Die Anfertigung von Zeugniskopien inkl. Bestätigung für die interne Verwendung erfolgt kostenlos.
- 3.3.4. Erstellung von individuellen Leistungsbescheinigungen 5,00 €
- 3.3.5. Rekonstruktion abhanden gekommener Zeugnisse und Urkunden 50,00 €
- 3.3.6. Ersatz des Mitarbeiterausweises 15,00 €
- 3.3.7. Ersatz der Chipkarte für Studenten (inkl. 10 € Chipkartenpfand) 20,00 €
- 3.4. Postalischer Versand von Zeugnissen
- Postalischer Versand von Zeugnissen auf Verlangen des Hochschulmitgliedes 5,00 €
- 3.5. Überschreitung der Rückmeldefristen
- Für die Rückmeldung nach Ablauf der Rückmeldefristen beträgt das Entgelt 15,00 €
- 3.6. Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzung hochschuleigener technischer Geräten und Anlagen
- 3.6.1. Für die Überlassung von Geräten und für die Erbringung von Dienstleistungen werden - soweit es sich nicht um Lehrveranstaltungen der Hochschule handelt - Gebühren erhoben.
- 3.6.1. Die spezifischen Gebühren ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 1 dieser Satzung. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung der technischen Ausrüstung kann der Senat der technischen Fachhochschule Wildau - unter Berücksichtigung von § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung - die Gebühren anders oder neu festlegen.
- 3.7. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen
- 3.7.1. Die Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 2 dieser Satzung.
- 3.7.2. Näheres regelt die „Richtlinie für die Überlassung von Hochschulräumen und Geräten“ vom 10.12.2001, sowie die 1. Änderung der o.g. Richtlinie vom 13.06.2002.

### **3.8. Teilnahme an entgeltpflichtigen Studiengängen**

- 3.8.1. Die Höhe der Entgelte sind der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- 3.8.2. Die in der Anlage 3 aufgeführten Entgelte beinhalten nicht die aufgrund von § 30 Abs. 1a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu erhebende Gebühr und die Beiträge an das Studentenwerk Potsdam und den Studentenrat (vgl. Anlage 4 Nr. 1., 2. und 3)
- 3.8.3. Die Semesterentgelte der Anlage 3 gelten für Studierende in entgeltpflichtigen Studiengängen, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/2006 begonnen haben.
- 3.8.4. Für alle Semester, die über das Master- bzw. Diplomsemester hinausgehen, wird ein Beitrag von 35,00 € zzgl. der Beiträge und Gebühren der Anlage 4 Nr. 1., 2. und 3. (für Studierende des Studiengangs Photonics gilt auch die Nr. 4.) der Gebührensatzung der Technischen Fachhochschule Wildau erhoben. Voraussetzung ist, dass alle Prüfungsleistungen der Fachsemester abgeschlossen sind und das reguläre Master- bzw. Diplomsemester bezahlt wurde.
- 3.8.5. Für ein Urlaubssemester gemäß § 9 der Immatrikulationsordnung der Technischen Fachhochschule Wildau vom 08.02.2001 wird ein Beitrag von 35,00 €, zzgl. der Beiträge und Gebühren der Anlage 4 Nr. 1., 2., und 3. der Gebührensatzung der Technischen Fachhochschule Wildau erhoben.
- 3.8.6. Die Studierenden gebührenpflichtiger Studiengänge sind von den Portogebühren für den Versand der Zeugnisse befreit.
- 3.9. Teilnahme an entgeltpflichtigen Studiengängen mit Beauftragung des Wildau Institute of Technology e.V. (WIT e.V.)
  - 3.9.1. Von in berufsbegleitenden, weiterbildenden und postgradualen (Fern-) Studiengängen eingeschriebenen Studierenden ist neben den übrigen bei der Einschreibung oder Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträgen ein Studienentgelt zu entrichten, dessen Höhe und Modalitäten zu seiner Ausgestaltung der Anlage 3a der Gebührensatzung zu entnehmen sind.
  - 3.9.2. Die in Anlage 3a aufgeführten Entgelte beinhalten die aufgrund von § 30 Abs. 1a Brandenburgisches Hochschulgesetz zu erhebende Gebühr und die Beiträge an das Studentenwerk Potsdam und den Studentenrat der TFH Wildau (vgl. Anlage 4 Nr. 1., 2. und 3.).
  - 3.9.3. Für Absolventen der TFH Wildau gelten reduzierte Studienentgelte, die der Anlage 3a der Gebührensatzung zu entnehmen sind.
  - 3.9.4. Die Zahlung der Studienentgelte erfolgt in einer Startrate und periodischen Raten.
  - 3.9.5. Sofern ein Unternehmen Studierende entsendet und die Studienentgelte finanziert, sind individuelle Konditionen zulässig. Diese Konditionen bedürfen einer vertraglichen Regelung. Die betroffenen Studierenden sind dann von der Zahlung der Studienentgelte befreit.

### **4. Grundsätze der Entgeltleistungen**

- 4.1 Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer für sich besondere Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten mit haushaltsseitiger Auswirkung im Sinne dieser Ordnung beantragt bzw. sie verursacht.
- 4.2. Die Zahlung der Gebühr ist fällig bei der Abgabe eines Antrages, zu Semesterbeginn bei Gasthörergebühren bzw. Beginn von Fortbildungsveranstaltungen.
- 4.3. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenermäßigung gewährt werden.

- 4.4. Amtshandlungen, die einem wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen, erfolgen gebührenfrei. Die Entscheidungen zu 4.3. und 4.4. S. 1 trifft die Hochschulverwaltung.
- 4.5. Die Gebühren sind in der Zahlstelle der Technischen Fachhochschule Wildau zu entrichten.

## **5. Semesterbeiträge**

- 5.1. wird gestrichen
- 5.2. Rückerstattungstatbestände sind der Anlage 5 zu entnehmen.

## **6. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung (inklusive Anlagen) der Technischen Fachhochschule Wildau tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und ihrer anschließenden Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Wildau in Kraft.

## Anlage 1

### Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzung hochschuleigener technischer Geräten und Anlagen

Gerät/Dienstleistung	Preis
Entgelt für die private Nutzung der Telefonanlage	Die Abrechnung erfolgt nach den entsprechenden Kosten pro Takt. Grundlage sind die Tarife der Telekom AG
Entgelt für die Anfertigung von Kopierleistungen	Kopie A 4 Schwarz-Weiß 0,06 € Kopie A 3 Schwarz 0,10 € Kopie A 4 Farbig 0,70 € Kopie A 3 Farbig 1,20 €
Druck von Visitenkarten für Mitarbeiter	10 Stck.: Einseitig 0,50 € Doppelseitig 1,00 €
Plotterpreise hochschulintern	Transparent Papier A0 5,00 € 4,00 € A1 2,50 € 2,00 € A2 1,50 € 1,00 € A3 1,00 € 0,50 € A4 0,50 € 0,25 €
Für Dritte	Transparent Papier A0 6,25 € 5,00 € A1 3,00 € 2,50 € A2 2,00 € 1,25 € A3 1,25 € 0,75 € A4 0,75 € 0,30 €
Overheadfolie A 4	0,25 €
Overheadfolie farbig A 4	1,00 €
Entgelt für Internetzugang im Studentenwohnheim	16 € je Semester und Mieter
Dia-Projektor	1,00 €/h
Overheadprojektor	1,50 €/h
Daten-/Videoprojektor	5,00 €/h
Videorecorder mit Monitor	2,00 €/h
Andere Geräte nach Einzelfallabrechnung	Wiederbeschaffungswert geteilt durch Nutzungszeit (Jahre) und 1600 (Einsatzstunden im Jahr)

## Anlage 2

### Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

Räume bis ca. 60 m <sup>2</sup>	5,00 €/h
Räume bis ca. 90 m <sup>2</sup>	7,00 €/h
Räume bis ca. 120 m <sup>2</sup>	10,00 €/h
Hörsaal	20,00 €/h
Turnhalle komplett	25,00 €/h

## Anlage 3

### Entgelte für entgeltpflichtige Studiengänge

#### Fernstudium:

Studiengang	Art des Studiums	Studiendauer Semester	Euro pro Semester*)
<b>Betriebswirtschaft</b>	grundständig	9	350,00 €
	postgradual	7	450,00 €
<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>	grundständig	11	350,00 €
	postgradual	5	450,00 €

\*) zuzüglich der Beiträge und Gebühren aus der Anlage 4

Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch eines Zeitraums von einem Monat nach Aufnahme des Studiums bzw. Beginn eines Semesters, wird die Hälfte des Entgelts erstattet.

Nebenhörer im Fernstudium zahlen je nach Studiengang und Studienart ein anteiliges Entgelt\*\*):

Betriebswirtschaft/Wirtschaftsingenieurwesen (grundständig):

- 1 bis 2 SWS = 90,00 €
- 2 bis 4 SWS = 180,00 €
- 3 bis 6 SWS = 270,00 €

Betriebswirtschaft/Wirtschaftsingenieurwesen (postgradual):

- 1 bis 2 SWS = 135,00 €
- 2 bis 4 SWS = 270,00 €
- 3 bis 6 SWS = 405,00 €

\*\*\*) Nebenhörer zahlen keine Beiträge und Gebühren aus der Anlage 4

## Anlage 3a

### Entgelte für entgeltpflichtige Studiengänge mit Beauftragung des Wildau Institut of Technology e.V. (WIT e.V.)

Studiengang	Immatrikulation bis WS 2008/2009	Immatrikulation ab WS 2009/2010	Immatrikulation ab WS 2011/2012
Master of Business Administration (MBA)*	11.000,00 €	11.800,00 €	
Master of Business Administration (MBA) für Absolventen der TFH Wildau*	9.500,00 €	10.000,00 €	
Aviation Management (AVIMA)*	8.000,00 €	9.300,00 €	
Aviation Management (AVIMA) für Absol- venten der TFH Wildau*	7.000,00@	8.200,00 €	
Master of Engineering Renewable Ener- gies*			12.500,00 €
Master of Engineering Renewable Energies für Absolventen der TH Wildau [FH]*			10.600,00 €

\* Die Entgelte beziehen sich auf die gesamte Regelstudienzeit. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit werden 180,00 € pro Semester erhoben.



## **Anlage 4**

wurde gestrichen

## Anlage 5

### Rückerstattungstatbestände 2006-2008

- 13,00 € = Beitrag Studentenrat
- 40,00 € = Beitrag Studentenwerk
- 51,00 € = Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr
- 10,00 € = Ticketpfand
- 20,00 € = 10,00 € Ticketpfand + 10,00 € Bearbeitungsgebühr bei Ersatz
- 15,00 € = Verspätungszuschlag
- 124,10 € = Semesterticket

**Stichtag:** Abrechnung Studentenrat und **Ende Wintersemester:** 31.08.  
 Studentenwerk **30.04. und 31.10. Ende Sommersemester:** 28.02.

Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung muss innerhalb von 2 Monaten nach der Exmatrikulation vollständig vorliegen. Danach erlischt der Rückerstattungsanspruch.

Tatbestand	nicht erstattungsfähig	TFH erstattet	TFH für StuRA kann erstatten	StuRa kann erstatten	Studentenwerk kann erstatten	Bemerkungen
Nur bei der Immatrikulation zu beachten: Erfolgt die Rücknahme der Immatrikulation bzw. erfolgt die Bezahlung der Gebühren und Beiträge ohne Einschreibung durch den Bewerber bis zum 1. Vorlesungstag, kann auf schriftlichen Antrag innerhalb von 14 Tagen nur die Rückerstattung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge vorgenommen werden.	- Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr	- Beitrag Studentenrat, Ex vor Stichtag, - Ticketpfand, bei Rückgabe der Chipkarte - Beitrag Studentenwerk, Ex vor Stichtag	Semesterticket, stichtagsunabhängig (Erstattung auf Antrag/anteilig)			Kopie der Chipkarte in werthaltigem und entwertetem Zustand vorlegen. Abgabe der Chipkarte oder Entwertung möglichst zum Ende des Monats, da Abrechnung am Monatsende.
Exmatrikulation (Ex) kraft Amtes zum Semesterende, Gebühr bezahlt für Folgesemester		- Beitrag Studentenrat, vor Ex Stichtag, - Ticketpfand, bei Rückgabe der Chipkarte - Beitrag Studentenwerk, Ex vor Stichtag - Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr vor Semesterende + ggf. Verspätungszuschlag	Semesterticket, stichtagsunabhängig (Erstattung auf Antrag/anteilig)			s.o.
Exmatrikulation auf eigenen Antrag zum Semesterende, Gebühr bezahlt für Folgesemester, <b>vor</b> dem Stichtag / <b>vor</b> Semesterende (bis 28.02. bzw. 31.08.)		- Ticketpfand, bei Rückgabe der Chipkarte - Beitrag Studentenrat, Ex vor Stichtag - Beitrag Studentenwerk, Ex vor Stichtag - Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr vor Semesterende + ggf. V Verspätungszuschlag	Semesterticket, stichtagsunabhängig (Erstattung auf Antrag/anteilig)			s.o.

Exmatrikulation auf eigenen Antrag, <b>vor</b> dem Stichtag, <b>nach</b> Semesterbeginn (01.03.-30.04./01.09.-31.10.)	Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr, Rückmeldung ist vollzogen, ggf. Verspätungszuschlag	- Ticketpfand, bei Rückgabe der Chipkarte - Beitrag Studentenrat, Ex vor Stichtag - Beitrag Studentenwerk, Ex vor Stichtag	Semesterticket, stichtagsunabhängig (Erstattung auf Antrag/anteilig)			s.o.
Exmatrikulation im Semester, <b>nach</b> amtlichen Stichtag	Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr, Rückmeldung ist vollzogen, ggf. Verspätungszuschlag	10,00 € Ticketpfand, bei Rückgabe der Chipkarte	Semesterticket, stichtagsunabhängig (Erstattung auf Antrag/anteilig)	Beitrag an Studentenrat, Beitrag an StuRa abgeführt	Beitrag an Studentenwerk, Beitrag an das Studentenwerk abgeführt	s.o.
Exmatrikulation durch Abschlussprüfung im folgenden Semester, wenn Master- oder Diplomarbeit im vorletzten Monat des Semesters abgegeben (Januar/Juli), <b>vor</b> Stichtag (rechtzeitige Ex wäre mögl.)		- Ticketpfand, bei Rückgabe der Chipkarte - Beitrag an Studentenrat, Ex vor Stichtag - Beitrag an Studentenwerk, Ex vor Stichtag - Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr "Verschulden TFH"+ ggf. Verspätungszuschlag	Semesterticket, stichtagsunabhängig (Erstattung auf Antrag/anteilig)			s.o.
Exmatrikulation durch Abschlussprüfung im folgenden Semester, Verschulden der TFH, da Master- oder Diplomarbeit im vorletzten Monat des Semesters abgegeben (Januar/Juli), <b>nach</b> Stichtag (rechtzeitige Ex wäre mögl.)		- Ticketpfand, bei Rückgabe der Chipkarte - Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr, Verschulden TFH + ggf. Verspätungszuschlag	Semesterticket, stichtagsunabhängig (Erstattung auf Antrag/anteilig)	Beitrag an Studentenrat, Beitrag an StuRa abgeführt (Erstattung, schriftl. Bestätigung durch TFH)	Beitrag an Studentenwerk, Beitrag an das Studentenwerk abgeführt	s.o.
Exmatrikulation durch Abschlussprüfung im folgenden Semester, Master- oder Diplomarbeit wurde im letzten Monat des Semesters abgegeben (Februar/August), <b>vor</b> Stichtag	Beitrag an Studentenwerk, Beitrag an das Studentenwerk abgeführt	- Ticketpfand, bei Rückgabe der Chipkarte - Beitrag Studentenrat, Ex vor Stichtag - Beitrag Studentenwerk, Ex vor Stichtag	Semesterticket, stichtagsunabhängig (Erstattung auf Antrag/anteilig)			s.o.